

TSV Gülzow von 1920 e.V.

...mach mit, bleib fit!

Aufnahmeantrag zum 01. _____

(Aufnahme nur bei Erteilung einer Abbuchungsermächtigung)

Hiermit beantrage ich meine Mitgliedschaft und erkenne die Satzung des TSV Gülzow an.

Name _____ Vorname _____

Straße u. Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____ Geburtsdatum _____

Tel. _____ Mobil _____ E-Mail _____

Ich möchte mich in folgenden Sparten betätigen:

Fußball Turnen Tischtennis Gymnastik Nordic Walking

Volleyball Yogalates Qigong _____

Erwachsene 10,00 Euro (ermäßigt 7,00 Euro)

Familien 19,00 Euro (ermäßigt 16,00 Euro)

Kinder/ Jugendliche 5,00 Euro , Passive 7,00 Euro

Aufnahmegebühr Fußballabteilung: 15,00 Euro

Aufnahmegebühr alle weiteren Sparten: 8,00 Euro

(Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung gemäß Bundesdatenschutzgesetz der auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten für Zwecke des TSV Gülzow von 1920 e.V. bin ich einverstanden.)

Ort _____, den _____

Unterschrift des Antragstellers

(bei Jugendlichen beide gesetzlichen Vertreter)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den TSV Gülzow von 1920 e.V. den Vereinsbeitrag

(inkl. der einmaligen Aufnahmegebühr)

¼ jährlich ½ jährlich jährlich

von meinem Konto abzubuchen.

Name des Kontoinhabers _____

Geldinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Beitrag für (vollst. Name) : _____

Ort _____ den _____ 20 _____

(Unterschrift des Kto.Inh)

TSV Gülzow von 1920 e.V.

...mach mit, bleib fit!

Mitgliederinformation

Mitgliederverwaltung: Mark Gestalter
Meiereistrasse 25
21483 Gülzow
0176-20971917

Auszug aus der Satzung...

- § 2 (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 (1) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 3 (2) Anträge von Jugendlichen sind nur verbindlich, wenn diese von Erziehungsberechtigten unterschrieben sind.
- § 5 (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich, mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Der Verein ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen dem austretenden Mitglied seine Forderungen aufzugeben.
- § 7 (1) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.
- § 7 (3) Beitragserhöhungen, die die Mitgliederversammlung beschließt, sind ab Beschlussdatum für alle verbindlich.